



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Innerer Service

Vorlage

Nr. 102/2005

vom: 24.08.2005

Beschlussvorlage

öffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze und Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Zur Verteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze findet gemäß § 58 Abs. 5 Satz 6 GO NRW das Verfahren wie bei den Ausschussvorsitzenden entsprechende Anwendung. Das Gesetz schreibt somit zwingend vor, dass für stellvertretende Vorsitzende ein eigenständiges Verfahren durchzuführen ist. Eine Fortsetzung des Höchstzahlverfahrens scheidet somit aus.

Zu beachten ist, dass der oder die stellvertretenden Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses gem. § 57 Abs. 3 GO NRW und des Jugendhilfeausschusses nicht auf die Anzahl der zu verteilenden stv. Ausschussvorsitze angerechnet werden. Beide Gremien wählen ihre stv. Vorsitzenden aus ihrer Mitte.